

## Mandanteninformation 11/2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.11.2014	13.11.2014	7.11.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.11.2014	13.11.2014	7.11.2014
Gewerbesteuer	17.11.2014	20.11.2014	14.11.2014
Grundsteuer	17.11.2014	20.11.2014	14.11.2014
Sozialversicherung <sup>5</sup>	26.11.2014	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### **Abgeltungsteuersatz auch bei Darlehen zwischen Angehörigen möglich**

Seit 2009 unterliegen alle Kapitaleinkünfte der sog. Abgeltungsteuer. Die Abgeltungsteuer findet keine Anwendung, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahe stehende“ Personen sind und der Schuldner die Zinszahlungen steuerlich absetzen kann. Nach der Begründung des Gesetzentwurfes soll ein „Näheverhältnis“ vorliegen, wenn u. a. der Schuldner auf den Gläubiger oder umgekehrt der Gläubiger auf den Schuldner einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder wenn einer von ihnen ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen hat. Die Finanzverwaltung hat diese angelehnte Definition übernommen und insoweit ergänzt, als ein „Näheverhältnis“ stets vorliegen soll, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge Angehörige im Sinne der Abgabenordnung sind oder die Vertragsbeziehungen einem Fremdvergleich nicht standhalten (außerhalb von Angehörigenverhältnissen). Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte mehrere Verfahren zu entscheiden:

- Eltern gewährten ihrem Sohn und ihren Enkeln jeweils fest verzinsliche Darlehen zur Anschaffung fremd vermieteter Objekte,
- Ein Ehemann gewährte seiner Frau und seinen Kindern jeweils fest verzinsliche Darlehen zur Anschaffung fremd vermieteter Objekte und in einem weiteren Fall
- stundete eine Schwester ihrem Bruder den Kaufpreis für die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen. Der Kaufpreis war ab dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft zu verzinsen.

Die zuständigen Finanzämter besteuerten die Kapitalerträge mit der tariflichen Einkommensteuer: Der niedrigere Abgeltungsteuersatz sei nicht anzuwenden, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahe stehende Personen“ waren. Die Finanzgerichte hatten sich dieser Auffassung angeschlossen und die Klagen abgewiesen. Der BFH hat entschieden, dass die Kapitalerträge der Darlehensgeber nach dem günstigeren Abgeltungsteuersatz besteuert werden.

### **Anforderung an die Leistungsbeschreibung einer Rechnung**

Eine Rechnung muss die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung bezeichnen. Ohne diese Angabe berechtigt die Rechnung nicht zum Vorsteuerabzug. Die Leistungsbeschreibung muss Angaben tatsächlicher Art enthalten, welche die Identifizierung der abgerechneten Leistung ohne großen Aufwand ermöglicht. Die erforderliche, leicht nachprüfbare Feststellung der abgerechneten Leistung kann entweder durch den Rechnungstext selbst oder durch eine Bezugnahme auf andere, eindeutig gekennzeichnete Unterlagen erfolgen. Letztendlich sind die Umstände des Einzelfalles maßgeblich, über die abschließend das Finanzgericht als Tatsacheninstanz entscheidet. (Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

### **Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen**

Aufwendungen für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen. Außerdem dürfen maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden. Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern. Bei der Berechnung der Freigrenze sind jedoch nur solche Kosten des Arbeitgebers einzubeziehen, die geeignet sind, beim Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil auszulösen. Das sind nur solche Leistungen, die die Teilnehmer unmittelbar konsumieren können:

- Kosten für die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung - insbesondere Mietkosten und Kosten für die organisatorischen Tätigkeiten eines Eventveranstalters - sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.
- Die zu berücksichtigenden Kosten können zu gleichen Teilen auf die Gäste aufgeteilt werden, sofern die entsprechenden Leistungen nicht individualisierbar sind. Aufzuteilen ist der Gesamtbetrag dabei auch auf Familienangehörige, sofern diese an der Veranstaltung teilgenommen haben.

Der auf die Familienangehörigen entfallende Aufwand ist den Arbeitnehmern bei der Berechnung, ob die Freigrenze überschritten ist, jedoch nicht mehr zuzurechnen. Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.

Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass es nicht auf die Dauer der Veranstaltung ankommt. Die Veranstaltung kann sich also auch über zwei Tage (mit Übernachtung) hinziehen.

Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte noch Folgendes beachtet werden:

- Geschenkpackchen bis zu einem Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.
- Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.
- Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.

**Hinweis:** Die Freigrenze von 110 € soll ab 1.1.2015 auf 150 € angehoben werden. Gleichzeitig sollen auch die auf die Begleitperson des Arbeitnehmers entfallenden Kosten in die Freigrenze von 150 € mit einbezogen werden. Reisekosten und Geschenke sollen zukünftig mit in die Kosten der Betriebsveranstaltung eingerechnet werden. Es ist dann unbeachtlich, ob die Kosten einzelnen Arbeitnehmern individuell zugerechnet werden können oder ob die Gemeinkosten der Betriebsveranstaltungen anteilig auf die Teilnehmer umgelegt werden. Außerdem muss die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Betriebsangehörigen offenstehen.

### **Entstehungszeitpunkt für die Erbschaftsteuer bei erst in der Zukunft liegender Auszahlung eines Vermächtnisanspruchs**

Ein Erblasser hatte in seinem Testament verfügt, dass der Erbe aus dem Nachlass einen bestimmten Geldbetrag an einen Vermächtnisnehmer zu zahlen hat. Die Fälligkeit war auf dessen Vollendung seines 21. Lebensjahrs festgelegt. Das Finanzamt setzte die Erbschaftsteuer bereits auf den Todeszeitpunkt des Erblassers fest. Dem gegenüber vertrat der Vermächtnisnehmer die Auffassung, dass die Erbschaftsteuer erst auf den Auszahlungszeitpunkt, die Vollendung seines 21. Lebensjahrs, festgesetzt werden dürfe. Erst zu diesem Zeitpunkt sei er in der Lage, die dann fällige Erbschaftsteuer aus dem ihm zugewandten Vermächtnis zu zahlen. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Vermächtnisanspruch bereits zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu einer wirtschaftlichen Bereicherung des Vermächtnisnehmers geführt hat. Ab diesem Zeitpunkt konnte der Anspruch durch eine Abtretung o. ä. verwertet werden. Auf den später in der Zukunft liegenden Auszahlungszeitpunkt kommt es deshalb nicht an. Der Anspruch hängt auch nicht vom Eintritt eines zukünftig erst entstehenden und zum Todeszeitpunkt des Erblassers noch nicht absehbaren Ereignisses ab. Die bestehende Ungewissheit bezieht sich nicht auf den Wert oder den Zeitpunkt der Fälligkeit des Vermächtnisses. Fraglich ist lediglich, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Empfänger sein wird. Deshalb liegt auch keine aufschiebende Bedingung vor, die den Steueranspruch erst zum Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung entstehen ließe.

### **Geschäftsveräußerung im Ganzen**

Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Nichtsteuerbarkeit der einzelnen Umsätze setzt den einheitlichen Vorgang einer Geschäftsveräußerung voraus. Eine Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird. Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen liegt nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf auch dann vor, wenn es sich bei der übertragenen Geschäftsausstattung (im Urteilsfall nur die Kücheneinrichtung einer vom Veräußerer gepachteten Gaststätte) zwar um eine für die Fortführung des Betriebs wesentliche Grundlage handelt, die ansonsten für die Fortführung des Betriebs erforderlichen Gegenstände einschließlich der Räumlichkeiten von einem Dritten langfristig gepachtet werden. Es muss eine dauerhafte Fortführung des Unternehmens durch den Übernehmer gewährleistet sein. Es ist nicht erforderlich, dass alle Wirtschaftsgüter übertragen werden. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist für die Geschäftsveräußerung im Ganzen entscheidend, ob das übertragene Unternehmensvermögen als hinreichendes Ganzes die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ermöglicht. Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

### **Geschäftsveräußerung im Immobilienbereich**

Ändern sich bei einem Grundstück die Verhältnisse, die im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, innerhalb von zehn Jahren seit dem Beginn der Verwendung, so ist für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen. Bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen wird der maßgebliche Berichtigungszeitraum allerdings nicht unterbrochen, sodass keine Vorsteuerkorrektur durchzuführen ist. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte folgenden Fall zu entscheiden: Eine Vermieterin erwarb im Jahr 2003 umsatzsteuerpflichtig eine Wohnung, die sie von Beginn an über einen Vermittler steuerpflichtig an ständig wechselnde Feriengäste vermietete. Im Jahr 2007 veräußerte sie die Wohnung, ohne dass es im Kaufvertrag Regelungen zur Umsatzsteuer gab. Die Ferienwohnung war im Zeitpunkt der Übergabe nicht vermietet. Die Wohnung wurde ohne Möbel, aber mit einer Einbauküche übergeben. Der Erwerber beauftragte denselben Vermittler mit der Vermietung, der bereits für die Verkäuferin tätig gewesen war. Das Finanzamt ging von einer steuerfreien Grundstückslieferung aus, die zu einer Berichtigung des beim Erwerb in 2003 in Anspruch genommenen Vorsteuerabzugs geführt hätte. Das Finanzgericht entschied dagegen, dass eine Vorsteuerberichtigung nicht vorzunehmen war, da es sich um eine Geschäftsveräußerung gehandelt habe. Der BFH bestätigte die Ansicht des Finanzgerichts und stellte klar, dass auch vorübergehende Leerstände bei Ferienwohnungen nicht auf eine Unterbrechung oder Beendigung der Vermietungstätigkeit schließen lassen.

### **Geschenke an Geschäftsfreunde**

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig. Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In

diesen Fällen sollte ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ eingerichtet werden. Unternehmer haben bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers zu gewährleisten, ist die Pauschalierung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze prüfen zu können.

Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. In einem koordinierten Ländererlass hat die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen. Danach ist u. a. Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.
- Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert.
- Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, ist die übernommene Steuer nicht mit einzubeziehen. Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.
- Der Unternehmer muss den Zuwendungsempfänger darüber informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Vorschrift voraussetzt, dass Zuwendungen oder Geschenke dem Empfänger im Rahmen einer der Einkommensteuer unterliegenden Einkunftsart zufließen. Die Norm begründet keine weitere eigenständige Einkunftsart, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl.

#### Die Pauschalierungsvorschriften

- erfassen nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen und begründen keine weitere eigenständige Einkunftsart,
- erweitern nicht den einkommensteuerrechtlichen Lohnbegriff, sondern stellen lediglich eine pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl und beziehen sich auf alle Geschenke an Geschäftsfreunde, und zwar unabhängig davon, ob ihr Wert 35,00 € überschreitet oder nicht.

Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main müssen bloße Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Geburtstag, Jubiläum) mit einem Wert bis zu 40 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr in die Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer einbezogen werden.

Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift sollte in Einzelfällen der Steuerberater gefragt werden.

**Grobes Verschulden: Keine unterschiedliche Beurteilung bei schriftlich gefertigter oder elektronisch übermittelter Steuererklärung**

Der Begriff des „groben Verschuldens“ ist unabhängig vom Weg einer den Finanzbehörden übermittelten Steuererklärung gleich auszulegen. Es kommt nicht darauf an, ob die Erklärung auf elektronischem Weg übermittelt oder schriftlich angefertigt an das Finanzamt übergeben wird. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs. Ein Notar hatte in seiner mittels Elster übermittelten Einkommensteuererklärung irrtümlich Aufwendungen für das Notarversorgungswerk nicht berücksichtigt. Dieser Fehler fiel ihm erst bei Erstellung der Erklärung für das nachfolgende Kalenderjahr auf. Er beantragte die Berichtigung der fehlerhaften Einkommensteuerveranlagung, die jedoch abgelehnt wurde. Grob fahrlässig und damit nicht entschuldbar handelt, wer die nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Verhältnissen ihm zumutbare Sorgfalt in ungewöhnlichem Maße verletzt. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn unvollständige Steuererklärungen abgegeben oder im Erklärungsformular gestellte Fragen nicht beantwortet werden. Gleiches gilt, wenn jemand die dem elektronischen Elster-Formular beigefügten Erläuterungen unbeachtet lässt. In dem Elster-Erklärungsformular des betreffenden Jahrs wurde ausdrücklich die Frage nach Beiträgen zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen gestellt. Sie blieb von dem Notar unbeantwortet. Deshalb konnte nicht von einem entschuldbaren Rechtsirrtum ausgegangen werden. Spätestens nach Vorlage des Steuerbescheids war es dem Notar außerdem zuzumuten, die vorgenommene Veranlagung nochmals zu überprüfen. Dies hat er unterlassen. Nur ein Vergleich der festgesetzten Steuer mit der Proberechnung des Elsterprogramms reicht nicht aus. Diese Vorgehensweise ist nicht geeignet, unterlassene Eintragungen aufzudecken.

**Jahresabschluss 2013 muss bis zum 31.12.2014 veröffentlicht werden**

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 begonnen hatten, endet am 31.12.2014 die Frist zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses, z. B. einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG. Bis zu diesem Stichtag müssen diese Unternehmen ihren Jahresabschluss 2013 beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen. Kapitalgesellschaften müssen mit Ordnungsgeldern rechnen, wenn sie ihre Jahresabschlüsse nicht einreichen. Für Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten (Bilanzsumme bis 350.000 €, Umsatzerlöse bis 700.000 € und durchschnittlich 10 beschäftigte Arbeitnehmer) sieht das Gesetz folgende Erleichterungen vor: Auf die Erstellung eines Anhangs kann vollständig verzichtet werden, wenn bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen werden: Angabe zu den Haftungsverhältnissen, Angaben zu den Vorschüssen oder Krediten, die an Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Beirats oder Aufsichtsrats gewährt wurden, erforderliche Angaben zu den eigenen Aktien der Gesellschaft (bei einer Aktiengesellschaft). Es werden Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt. Zwischen Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz kann gewählt werden. Die elektronische Einreichung der Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers ist auch für die Hinterlegung vorgeschrieben. Das Bundesamt für Justiz wird die

Kapitalgesellschaften und auch die GmbH & Co. KGn von Amts wegen auffordern, den Jahresabschluss für nach dem 31.12.2012 begonnene Geschäftsjahre innerhalb von sechs Wochen einzureichen und ein Ordnungsgeld androhen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen bzw. angerechnet wird.

### **Kein Abgeltungssteuersatz bei Gesellschafterfremdfinanzierung**

Der Abgeltungssteuersatz findet keine Anwendung, wenn die Kapitalerträge von einer Kapitalgesellschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens 10 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte dazu folgende Fälle zu entscheiden:

- Der Alleingesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH gewährte dieser ein festverzinsliches Darlehen. Das Finanzamt besteuerte die hieraus erzielten Kapitalerträge mit der tariflichen Einkommensteuer, weil der Alleingesellschafter zu mehr als 10 % an der GmbH beteiligt war.
- Eine Frau gewährte einer GmbH, an der ihre Tochter und Enkelkinder zu mehr als jeweils 10 % beteiligt waren, ein festverzinsliches Darlehen. Auch hier besteuerte das Finanzamt die erzielten Kapitalerträge mit der tariflichen Einkommensteuer, weil der Gläubiger der Kapitalerträge eine den Anteilseignern „nahe stehende Person“ war.

Im ersten Fall hat der BFH entschieden, dass die Anwendung des sog. Abgeltungssteuersatzes bei der Besteuerung von Kapitalerträgen ausgeschlossen ist, die ein zu mindestens 10 % beteiligter Anteilseigner für die Gewährung eines verzinslichen Darlehens an die Gesellschaft erzielt. Der Ausschluss des Abgeltungssteuersatzes bei Gesellschafterfremdfinanzierungen verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Im zweiten Fall entschied das Gericht, dass die Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht schon deshalb ausgeschlossen ist, weil der Gläubiger der Kapitalerträge ein Darlehen an eine GmbH gewährt hat, bei der ein Angehöriger i. S. der Abgabenordnung zu mehr als 10 % beteiligt ist. Nach dem Willen des Gesetzgebers reicht auch bei der Regelung ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse nicht aus, um ein Näheverhältnis zu begründen. Erforderlich ist vielmehr, dass eine der Vertragsparteien einen beherrschenden oder außerhalb der Geschäftsbeziehung begründeten Einfluss ausüben kann oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen hat. Nach diesen Grundsätzen ist vorliegend ein Näheverhältnis auszuschließen. Zwischen der Klägerin und den Anteilseignern der GmbH lag kein Beherrschungsverhältnis vor. Dies gilt auch für Beziehungen zwischen nahen Angehörigen, wie Eltern und Kindern und Großeltern und Enkeln. Eine missbräuchliche Gestaltung zur Ausnutzung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen ist danach nicht ersichtlich.

**Pauschale Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit sozialversicherungsrechtlich beitragsfrei?**

In einer revisionsrechtlichen Entscheidung hat das Bundessozialgericht zur oben genannten Frage folgende Grundsätze aufgestellt: Wird vom Arbeitgeber eine Beitragsforderung bestritten, ist zunächst das dem Arbeitnehmer im jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum geschuldete Bruttoarbeitsentgelt nach dem Inhalt des Arbeitsvertrags unter Beachtung der betrieblichen Praxis sowie zwingender tarifvertraglicher und gesetzlicher Regelungen zu ermitteln. Wenn feststeht, ob und in welcher Höhe der Arbeitsentgeltanspruch entstanden ist, ist weiter zu prüfen, ob Teile des Entgeltanspruchs von der Beitragsbemessung auszunehmen sind. Das wäre dann der Fall, wenn sie als lohnsteuerfreie Zuschläge für tatsächlich geleistete Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit (SFN-Zeiten) zusätzlich zu dem laufenden Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgeblichen regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht, gezahlt worden sind. Der Bundesfinanzhof verlangt für die Einkommensteuerfreiheit pauschaler Zuschläge für SFN-Zeiten, dass die Arbeitsvertragsparteien die zunächst zur Auszahlung kommenden Leistungen übereinstimmend als Abschlagszahlungen oder Vorschüsse auf eine spätere Einzelabrechnung z. B. im Rahmen des jährlichen Abschlusses des Lohnkontos einordnen. Sozialversicherungsrechtlich ist zu beachten, dass das Beitragsrecht durch Geltung des Entstehungsprinzips anstelle des Zuflussprinzips vom Einkommensteuerrecht abweicht. Ein Arbeitsentgeltanspruch ist grundsätzlich im jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum zu verbeitragen. Eine ausdrückliche sozialversicherungsrechtliche Regelung, die dem Wunsch entspricht, SFN-Zuschläge bei der Entlohnung möglichst gleichmäßig - pauschalierend - mit beitragsfreier Wirkung zu verteilen, gibt es nicht. Zur weiteren Sachaufklärung insbesondere hinsichtlich des verwendeten Vergütungs- und Abrechnungsmodells wurde der Fall an das Bayerische Landessozialgericht zurückverwiesen.

**Umsatzsteuer: Entnahme von Gegenständen bei Betriebsaufgabe**

Die Entnahme eines Gegenstands durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, wird einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt, sofern der Gegenstand oder seine Bestandteile zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Ein Ingenieur entwickelte im Rahmen seines Einzelunternehmens (Ingenieurbüro) eine Maschine. Ende April 2001 stellte er sein Ingenieurbüro ein. Er erstellte eine Aufgabebilanz und bilanzierte u. a. auch die Maschine. Vorher hatte er zusammen mit seiner Ehefrau eine Kommanditgesellschaft (KG) gegründet, bei der er Komplementär wurde. Die bisher dem Einzelunternehmen zugeordneten Gegenstände (Maschine und Büroeinrichtung) übertrug der Ingenieur nicht in das Gesamthandsvermögen der KG, sondern überließ diese der Gesellschaft unentgeltlich zur Nutzung. Sämtliche Gegenstände des Sachanlagevermögens seines Einzelunternehmens wurden bei der KG als Sonderbetriebsvermögen des Klägers erfasst. Das Finanzamt bemaß deshalb die Umsatzsteuerschuld nach dem Restwert der Gegenstände zuzüglich erhaltener Zuschüsse und Sonderabschreibungen. Der Bundesfinanzhof entschied, dass die unentgeltliche Überlassung der Wirtschaftsgüter an die KG zu einer Entnahme führte, weil die Unternehmereigenschaft des

Ingenieurs mit Ablauf des April 2001 endete und die Entnahmezwecke damit außerhalb des Unternehmens lagen. Die Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung waren nicht gegeben, weil keine Gegenstände des Unternehmens in die KG eingebracht worden waren und es damit an der Voraussetzung für eine Geschäftsveräußerung fehlte. **Hinweis:** Das Finanzgericht hatte keine Feststellungen dazu getroffen, wie hoch der tatsächliche Restwert der entnommenen Gegenstände war. Dieser könnte niedriger sein als der der Entnahme bisher zu Grunde gelegte Wert. Das Finanzgericht muss deshalb objektive Anhaltspunkte einer über den bisherigen Wertansatz möglicherweise hinausgehenden Wertminderung der entnommenen Gegenstände berücksichtigen. Solche Anhaltspunkte können z. B. die zeitnahe Entsorgung des entnommenen Gegenstands oder auch die nachgewiesene (objektive) Funktionsuntauglichkeit der Maschine sein.

#### **Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden auf dem Prüfstand des Gerichtshofs der Europäischen Union**

In welchem Umfang die Umsatzsteuer auf Eingangsleistungen als Vorsteuer abziehbar ist, wenn das Gebäude sowohl zur Ausführung steuerpflichtiger als auch steuerfreier Ausgangsleistungen verwendet wird, muss auf Anfrage des Bundesfinanzhofs der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entscheiden. Zweifelhaft ist, ob in Bezug auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorab die Vorsteuerbeträge auszugliedern sind, die direkt den steuerpflichtig oder den steuerfrei genutzten Flächen zugeordnet werden können und nur die danach verbleibenden Vorsteuern nach einem allgemeinen Schlüssel (Flächen- oder Umsatzschlüssel) aufzuteilen sind. Außerdem muss der EuGH klären, ob Vorsteuerbeträge aus Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und laufenden Aufwendungen nach denselben Vorgaben aufzuteilen sind. Schließlich fragt der Bundesfinanzhof noch, ob die ab 2004 vorrangige Anwendung des Flächenschlüssels eine „Änderung der Verhältnisse“ darstellt, die zu einer Berichtigung der Vorsteuer verpflichtet, falls der bisher in Anspruch genommene Umsatzschlüssel zu einem im Vergleich zum Flächenschlüssel zu hohen Vorsteuerabzug geführt hat. **Hinweis:** Im Hinblick auf die derzeitige Zinslage sind Unternehmer im Regelfall gut beraten, aus den verschiedenen Möglichkeiten diejenige auszuwählen, die zum geringsten Vorsteuerabzug führt und gegen entsprechende Umsatzsteuerbescheide Einspruch einzulegen in der Hoffnung, dass der EuGH den Weg zu einem höheren Vorsteuerabzug öffnet. Dies würde neben der Vorsteuererstattung zu Erstattungszinsen i. H. v. 6 % führen.

#### **Vorsteueraufteilung der Herstellungskosten gemischt genutzter Gebäude bei unterschiedlicher Gebäudeausstattung nach Umsatzschlüssel**

Wird ein Gebäude hergestellt, das sowohl umsatzsteuerpflichtig als auch -steuerfrei vermietet wird, müssen die auf die Herstellungskosten entfallenden Vorsteuern aufgeteilt werden. Nur die Vorsteuern, die den steuerpflichtigen Umsätzen zugerechnet werden können, sind abzugsfähig. Die Vorsteueraufteilung richtet sich regelmäßig nach dem Verhältnis der jeweiligen Flächen (sog. Flächenschlüssel). Sind die den verschiedenen Zwecken dienenden Gebäudeteile aber erheblich

unterschiedlich ausgestattet, können die Vorsteuern nach dem Verhältnis der umsatzsteuerpflichtigen zu den umsatzsteuerfreien Umsätzen abgezogen werden (sog. Umsatzschlüssel). Dies kann günstiger sein, wenn die Mieten der umsatzsteuerpflichtig vermieteten Flächen je qm höher sind, als die der umsatzsteuerfrei vermieteten. In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatten die umsatzsteuerpflichtig vermieteten Gewerberäume andere Ausstattungsmerkmale als die steuerfrei vermieteten Wohnungen. Sie unterschieden sich beispielsweise in der Geschosshöhe, den Aufwendungen für Brandschutz, Stahlbetonbauweise und Verglasung. Das Gericht hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, das jetzt darüber entscheiden muss, ob die Gebäudeausstattungen der verschiedenen Gebäudeteile erheblich voneinander abweichen.

### **EU-Erbrechtsverordnung und deutsches Erbrecht**

Durch die Europäische Erbrechtsverordnung (ErbRVO) haben sich die EU-Staaten für den Weg der Vereinheitlichung des erbrechtlichen Kollisionsrechtes entschieden und gleichzeitig den Erhalt der einzelstaatlichen Erbrechte bekräftigt. Ab dem 17.08.2015 wird die europäische Erbrechtsverordnung (ErbRVO) gelten. Die wichtigsten Änderungen für das nationale, somit auch das deutsche Erbrecht sind:

- Künftig keine Differenzierung mehr zwischen beweglichem und unbeweglichem Nachlass (Nachlasseneinheit, Art. 21 ErbRVO).
- Aufgabe des Staatsangehörigkeitsprinzips – angeknüpft wird an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers (Art. 21 ErbRVO).
- Rechtswahlmöglichkeit: Der Testator kann in einer letztwilligen Verfügung sein Heimatrecht wählen!
- Neu: Europäisches Nachlasszeugnis (der europäische Erbschein).

Die ErbRVO gilt für die Rechtsnachfolge von Todes wegen. Sie bringt einschneidende Änderungen für das jeweilige nationale Erbrecht der EU-Mitgliedstaaten mit sich. Künftig, d. h. spätestens ab 17.08.2015, wird das sogenannte Staatsangehörigkeitsprinzip aufgegeben. Welches Erbrecht gilt, richtet sich nur nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort. Mit der Anknüpfung an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt ergibt sich das Problem der Wandelbarkeit des anzuwendenden Erbrechts. Das Erbrecht kann im Laufe des Lebens des Erblassers mehrfach wechseln, ohne dass es für die Beteiligten erkennbar oder ihnen bewusst ist. Der Erblasser kann (und sollte) durch eine ausdrückliche Erklärung in einer Verfügung von Todes wegen seine gesamte Erbfolge dem Recht des Staates unterstellen, dem er angehört, Art. 22 ErbRVO (Heimatrecht zur Zeit der Rechtswahl). Testamente sollten überprüft und ggf. angepasst werden.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.